



Steuern, Finanzen und Controlling

▷ Betriebsprüfung

Volker Hartmann

Digitale Betriebsprüfung – Datenzugriff der Finanzverwaltung

Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Volker Hartmann

Digitale Betriebsprüfung

Datenzugriff der Finanzverwaltung



Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: Dezember 2020

Copyright © 2020 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Elektronischer Datenzugriff der Finanzverwaltung	1
2	Zulässigkeit des Datenzugriffs	3
3	Materieller Umfang des Datenzugriffs	4
4	Rechtsgrundlagen Datenzugriffe	5
4.1	Gesetzliche Grundlagen	5
4.1.1	§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen ..	5
4.1.2	§ 146a Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung. . .	8
4.1.3	§ 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen.	10
4.1.4	§ 200 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen	13
4.2	Rechtsbehelfsbelehrung und Informationen zum Ablauf einer Betriebsprüfung in der einer Prüfungsanordnung.	14
4.3	Rechtsbehelfsbelehrung und Informationen zur Betriebsprüfung	15
5	Formen des elektronischen Datenzugriffs	19
5.1	Unmittelbarer Datenzugriff (Z1-Zugriff).	19
5.2	Mittelbarer Datenzugriff (Z2-Zugriff).	20
5.3	Datenträgerüberlassung (Z3-Zugriff).	21
6	Software der Finanzverwaltung	22
6.1	Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung.	23
6.2	Maschinell nicht auswertbare Formate.	24
7	Steuerlich relevante Daten	25
7.1	Steuerlich relevante Daten nach Abgabenordnung (AO)	26
7.2	Vorlagepflichtige Unterlagen:	26
8	Mitwirkungspflichten des Unternehmens	29
8.1	Mitwirkungspflichten beim unmittelbaren Datenzugriff.	29
8.2	Rechtliche Konsequenzen bei Störfällen	30
9	Das Verzögerungsgeld	31
10	Protokollierung der Zugriffe des Betriebsprüfers	32

11	Zertifizierung durch die Finanzverwaltung	33
12	Vernichtung von Original-Belegen	34
13	Steuerliche und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen	35
13.2	Rechtsgrundlagen Aufbewahrungspflichten:	36
14	Prüfungsmethoden des Finanzamts	41
14.1	Erweiterte Prüfungsmethoden	42
14.2	Der Chi-Quadrat-Test	43
14.3	Benford's Law	44
14.4	Neue Prüfungsmethoden	44
14.4.1	Summarische Risikoprüfung (SRP)	45
14.4.2	Monetary Unit Sampling (MUS)	45
15	Die neuen GoBD	47
15.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)	47
15.2	Neufassung der GoBD mit BMF-Schreiben vom 28.11.19	48
15.2.1	Übersicht über die Neuregelungen	50
15.2.2	Die Neuregelungen im Einzelnen	51
16	Die Verfahrensdokumentation	63
16.1	Rechtsgrundlagen Verfahrensdokumentation	64
17	Das Interne Kontrollsystem	67
17.1	§ 153 AO – Berichtigung von Erklärungen	68
17.2	BMF-Schreiben vom 23.05.16 zu § 153 AO	69
17.3	Internes Kontrollsystem in den GoBD	70
17.4	Rechtliche Grundlagen Internes Kontrollsystem	70
17.4.1	§ 153 Abgabenordnung – Berichtigung von Erklärungen	70
17.4.2	BMF-Schreiben vom 23.05.16, Rz. 2.6, 2. Absatz	70
17.4.3	BMF-Schreiben vom 28.11.19, Rz. 100	70
17.5	Implementierung eines Internen Kontrollsystems	72
18	Datenschutz und Auskunftspflichten im Steuerverfahren	73
18.1	EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)	73
18.2	Datenschutz und Auskunftspflichten des Unternehmens im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung	74

18.2.1	Szenario Fahrtenbuch.....	75
18.2.2	Szenario fehlende Reisekostenabrechnungen.....	75
18.2.3	Szenario Betriebsausgabenabzug und Vorsteuerabzug.....	76
18.2.4	Szenario Offenlegung von vertraulichen Geschäftsvorfällen.....	76
18.3	Zwangsmittel.....	77
18.4	Praxisfall Lohnsteueraußenprüfung – Abfindungen und Datenschutz.....	77

19 Auskunftspflichten des Finanzamtes und Akteneinsicht im

Rahmen einer Betriebsprüfung.....	80	
19.1	Akteneinsichtsrecht im Besteuerungsverfahren.....	80
19.2	Akteneinsichtsrecht im Klageverfahren.....	81
19.3	Rechtsgrundlagen Akteneinsicht.....	81
19.3.1	§ 199 Absatz 2 AO – Prüfungsgrundsätze.....	81
19.3.2	§ 32c AO – Auskunftrecht der betroffenen Person.....	81
19.3.3	§ 32d Absatz 1 AO – Form der Information oder Auskunftserteilung.....	83
19.3.4	§ 78 FGO (Finanzgerichtsordnung) – Akteneinsicht.....	83
19.4	Neue Rechtsprechung: Urteil Finanzgericht des Saarlandes vom 03.04.19, 2 K 1002/16.....	84
19.5	EuGH-Urteil vom 09.11.17, Rs C-298/16.....	84

20 Aktuelle Rechtsprechung..... 86

20.1	Aktuelle Rechtsprechung zum Datenzugriff.....	87
20.1.1	BFH-Urteil vom 16.12.14, X R 42/13 – Möglichkeit des Zugriffs auf Kas- sendaten einer Apotheke im Rahmen einer Außenprüfung.....	87
20.1.2	BFH-Urteil vom 16.12.14, VIII R 52/12 – Grenzen der Speicherung digitali- sierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung.....	88
20.1.3	BFH-Urteil vom 25.03.15, X R 20/13 – Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs.....	88
20.1.4	BFH-Urteil vom 25.03.15, X R 19/14 (NV) – Keine Schätzung durch Zeit- reihenvergleich bei formell ordnungsmäßigen Aufzeichnungen.....	89
20.1.5	BFH-Urteil vom 25.07.16, X B 213/15 (NV) – Anspruch des Steuerpflichti- gen auf Überlassung von Kalkulationen des Betriebsprüfers in elektro- nischer Form.....	90
20.1.6	BFH-Urteil vom 13.09.16, X B 146/15 (NV) – Nichtzulassung der Revision bei behaupteten Schätzungsfehlern, Rüge eines Verstoßes gegen den Akteninhalt.....	90

20.1.7	BFH-Urteil vom 11.01.17, X B 104/16 (NV) – Ordnungsmäßigkeit der Kas- senbuchführung bei fehlenden Programmierunterlagen, „30/70-Metho- de“ als Schätzungsmethode	91
20.1.8	BFH-Urteil vom 07.02.17, X B 79/16 (NV) – Höhe des pauschalen Sicher- heitszuschlags bei Lücken in der Rechnungsnummernabfolge.	91
20.1.9	BFH-Urteil vom 12.07.17, X B 16/17 – Anforderungen an die Aufzeich- nungen bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Verwendung einer offenen Ladenkasse, Zulässigkeit einer Quantils- schätzung.	91
20.1.10	BFH-Urteil vom 14.08.18, XI B 2/18 (NV) – Berechtigung zur Hinzuschät- zung.	92
20.1.11	BFH-Urteil vom 08.08.19, X B 117/18 (NV) – Richtsatzschätzung bei feh- lerhafter elektronischer Registrierkasse	93
20.2	Neue Rechtsprechung Verzögerungsgeld	94
20.2.1	BFH-Urteil vom 16.06.11, IV B 120/10 – AdV, Festsetzung von Verzöge- rungsgeld im Rahmen einer Außenprüfung	94
20.2.2	BFH-Urteil vom 28.08.12, I R 10/12 – Verzögerungsgeld, Ermessensaus- übung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.	94
20.2.3	BFH-Urteil vom 24.04.14, IV R 25/11 – Zu den Grundsätzen der Aus- übung des Entschließungs- und Auswahlermessens bei der Festsetzung eines Verzögerungsgelds.	95
20.2.4	BFH-Urteil vom 26.09.2007, I B 53, 54/07 – Betriebsprüfung, Daten- zugriff, eingescannte Unterlagen	95
20.2.5	Urteil Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht vom 12.10.15, 2 V 95/15 – Verpflichtung eines Steuerberaters zur Überlassung eines Datensticks an die Finanzverwaltung bzw. zur Freigabe der Daten bei DATEV.	96
20.2.6	Urteil Finanzgericht Hamburg vom 31.10.16, 2 V 202/16 – Anforderun- gen an die elektronische Bereitstellung von Buchführungsdaten, Hin- zuschätzung auf der Grundlage des höchsten Rohgewinnaufschlagsatzes des 80%-Quantils.	96

1 Elektronischer Datenzugriff der Finanzverwaltung

Die Zeiten, in denen die Finanzverwaltung ihre Betriebsprüfer mit Bleistift und Durchschreibepapier ausschwärmen ließ, um die Unternehmen in steuerlicher Hinsicht auf Herz und Nieren zu prüfen, sind längst vorbei. Inzwischen haben sich auch in der Finanzverwaltung moderne Datenverarbeitungssysteme durchgesetzt und sorgen auf diese Weise für effiziente und organisatorisch optimierte, gestraffte, verwaltungsökonomisch und wirtschaftlich sinnvolle Arbeitsabläufe.

Eine Vielzahl von Faktoren, insbesondere die fortschreitende Entwicklung der Datenverarbeitung, der Trend der digitalen Transformation, der zunehmend papierlose Geschäftsverkehr und die kontinuierliche Digitalisierung von Geschäftsprozessen machen daher die Anpassung traditioneller Prüfungstechniken an moderne Buchführungstechniken und Buchführungssysteme sowie den elektronischen Datenzugriff der Finanzverwaltung zwingend erforderlich.

Damit einher gehen eine Vielzahl von vorbereitenden Maßnahmen, die bereits im Vorfeld einer steuerlichen Betriebsprüfung von den Unternehmen und ihren steuerlichen Beratern umgesetzt werden müssen. Betroffen sind nicht nur international operierende Konzernunternehmen, sondern zunehmend auch kleine und mittelständische Unternehmen.

In Zeiten immer knapper werdender personeller Ressourcen und im Zeitalter der Massendatenverarbeitung sind rationale Prüfungsmethoden und die Setzung von Prüfungsschwerpunkten unumgänglich.

Nachdem 2001 die rechtlichen Voraussetzungen und danach auch die technischen Möglichkeiten geschaffen worden sind, hat das Finanzamt heute die Möglichkeit, im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung mit technischer Unterstützung sowohl auf die mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellte Finanzbuchhaltung und ggf. auch auf Vorsysteme Zugriff zu nehmen.

In diesem Zusammenhang sind von den Unternehmen und ihren steuerlichen Beratern eine Vielzahl von Ordnungsregeln einzuhalten. Werden diese Ordnungsregelungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, kann dies für die Unterneh-

men sehr unangenehme Konsequenzen haben, die nicht nur zu einer Verwerfung der Buchführung und zur Hinzuschätzung von Besteuerungsgrundlagen führen können, sondern ggf. darüber hinaus nicht unerhebliche haftungs- und ggf. strafrechtliche Konsequenzen für den Betriebsinhaber mit sich bringen.

Rechtsgrundlagen für den Datenzugriff

Rechtsgrundlage für den Datenzugriff sind die geänderten Bestimmungen in der Abgabenordnung sowie das **BMF-Schreiben vom 28.11.19 – Die sog. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**.

Dieses aktualisierte BMF-Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 14.11.14 und ist auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.19 beginnen.

2 Zulässigkeit des Datenzugriffs

Der elektronische Datenzugriff ist grundsätzlich bei allen Unternehmen zulässig, die ihren Gewinn gemäß § 4 Absatz 1 EStG, § 5 EStG bzw. § 4 Absatz 3 EStG ermitteln, also durch Betriebsvermögensvergleich bzw. durch Einnahmen-Überschussrechnung.

Es sind also alle Unternehmen betroffen, die ihre Einkünfte aus Gewerbebetrieb, als Freiberufler, aus selbständiger Arbeit bzw. aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln.

Nicht zulässig hingegen ist der Datenzugriff bei Steuerpflichtigen, die lediglich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 EStG erzielen sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG.

Betroffen vom elektronischen Datenzugriff sind nicht nur bestimmte Branchen oder Großunternehmen, sondern alle inländischen Betriebe, unabhängig von Größenordnung und Branchenzugehörigkeit, also auch Kleinunternehmer und Freiberufler.

Der elektronische Datenzugriff ist auch zulässig, wenn die EDV-Buchführung nicht unmittelbar im Unternehmen, sondern z.B. bei einem Steuerberater durch ein externes Rechenzentrum erstellt wird.

Erhebliche Schwierigkeiten können sich dann ergeben, wenn sich der Datenbestand teils im System des Steuerberaters, teils im System des Unternehmens befinden.

3 Materieller Umfang des Datenzugriffs

Der elektronische Datenzugriff umfasst alle steuerlich relevanten Daten, die unter Zuhilfenahme der EDV maschinell erstellt und verarbeitet worden sind.

Kein Recht auf elektronischen Datenzugriff besteht, wenn die gesamte Buchführung manuell erstellt wird, also nicht unter Zuhilfenahme eines EDV-Programms, oder keine steuerlich relevanten Unterlagen erzeugt, empfangen oder bearbeitet werden.

Textdokumente und Rechnungen, die mit einer Speicherschreibmaschine oder unter Zuhilfenahme der EDV „als Schreibmaschine“ erstellt worden sind, fallen nur dann unter das Zugriffsrecht, wenn diese Dokumente zur Weiterverarbeitung geeignet sind.

Derartige Fallkonstellationen sind heutzutage jedoch nur noch sehr selten anzutreffen.

Bitte beachten Sie:

Unter das Zugriffsrecht fallen auch Daten, die mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms erstellt worden sind und deren Ergebnis in die Finanzbuchhaltung einfließt, z. B. Berechnungen zur Bildung einer Rückstellung oder Kalkulationsgrundlagen für konzerninterne Verrechnungspreise.

4 Rechtsgrundlagen Datenzugriffe

Rechtsgrundlagen für den Datenzugriff sind u. a.

- § 146 Absatz 5 Abgabenordnung
- § 147 Absatz 2, 5 und 6 Abgabenordnung sowie
- § 200 Abgabenordnung

Die Einzelheiten sind geregelt

- in den sog. Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), siehe BMF-Schreiben vom 28.11.19 im Anhang.

In den GoBD werden Art und Umfang der Datenzugriffsmöglichkeiten durch das Finanzamt sowie die Modalitäten der Datenträgerüberlassung geregelt.

4.1 Gesetzliche Grundlagen

4.1.1 § 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

(1) 1 Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. 2 Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. 3 Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht. 4 Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.

(2) 1 Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren.

2 Dies gilt nicht, soweit für Betriebsstätten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach dortigem Recht eine Verpflichtung besteht, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, und diese Verpflichtung erfüllt wird.

3 In diesem Fall sowie bei Organgesellschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes müssen die Ergebnisse der dortigen Buchführung in die Buchführung des hiesigen Unternehmens übernommen werden, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

4 Dabei sind die erforderlichen Anpassungen an die steuerrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorzunehmen und kenntlich zu machen.

(2a)

1 Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt und aufbewahrt werden können.

2 Voraussetzung ist, dass

- 1. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt,*
- 2. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90 , 93 , 97 , 140 bis 147 und 200 Absatz 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist,*
- 3. der Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 in vollem Umfang möglich ist und*
- 4. die Besteuerung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.*

3 Werden der Finanzbehörde Umstände bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, hat sie die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlangen. 4 Eine Änderung der unter Satz 2 Nummer 1 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2b) Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Rückverlagerung seiner elektronischen Buchführung oder seinen Pflichten nach Absatz 2a Satz 4, zur Einräumung des Datenzugriffs nach § 147 Abs. 6, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde nicht nach oder hat er seine elektronische Buchführung ohne Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde ins Ausland verlagert, kann ein Verzögerungsgeld von 2 500 Euro bis 250 000 Euro festgesetzt werden.

(3) 1 Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind in einer lebenden Sprache vorzunehmen. 2 Wird eine andere als die deutsche Sprache verwendet, so kann die Finanzbehörde Übersetzungen verlangen. 3 Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

(4) 1 Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

2 Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(5) 1 Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen; bei Aufzeichnungen, die allein nach den Steuergesetzen vorzunehmen sind, bestimmt sich die Zulässigkeit des angewendeten Verfahrens nach dem Zweck, den die Aufzeichnungen für die Besteuerung erfüllen sollen.

2 Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

3 Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6 . 4 Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Ordnungsvorschriften gelten auch dann, wenn der Unternehmer Bücher und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, führt, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

4.1.2 § 146a Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung

(1) 1 Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. 2 Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach Satz 1 sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. 3 Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. 4 Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten. 5 Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes solche elektronischen Aufzeichnungssysteme, Software für elektronische Aufzeichnungssysteme und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen, die den in den Sätzen 1 bis 3 beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, zur Verwendung im Sinne der Sätze 1 bis 3 gewerbsmäßig zu bewerben oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

(2) 1 Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht). 2 Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen

Der Autor



VOLKER HARTMANN ist Diplom-Finanzwirt, Lohnsteueraußenprüfer und Betriebsprüfer im aktiven Dienst der Hamburger Finanzverwaltung. Volker Hartmann hat langjährige Prüfungserfahrungen, insbesondere bei Kapitalgesellschaften aller Branchen und Größen. Er ist seit vielen Jahren Referent und Autor beim Verlag Dashöfer und seine Seminare zeichnen sich durch eine besondere Praxisnähe aus.

Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbroschüren in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personal**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Steuern, Finanzen und Controlling**
- ▶ **Unternehmensführung und Management**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**
- ▶ **Zoll und Außenhandel**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoefer.de/Fachliteratur



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg
Telefon: 040 413321-0
Fax: 040 413321-11
E-Mail: info@dashoefer.de
Internet: www.dashoefer.de

24,90 €
zzgl. gesetzl. MwSt.
ISBN 978-3-931832-55-1